

## 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Wer ordentliches oder förderndes Mitglied werden will, beantragt seine Aufnahme in den Verein durch Ausfüllen und Abgabe einer vorgedruckten Beitrittserklärung.
- 5.1.1 Bei minderjährigen Antragstellern muss der Erziehungsberechtigte seine Einwilligung durch Unterschrift an der entsprechenden Stelle der Beitrittserklärung erklären.
- 5.2 Weitere Voraussetzung für die Aufnahme ist die Zahlung der Aufnahmegebühr sowie der Beiträge laut Beitragsordnung (siehe hierzu auch 16.1.2).
- 5.3 Den Mitgliedern sind Anträge auf Mitgliedschaft per Aushang bekannt zu geben.
- 5.4 Während der ersten drei Monate ab Übergabe der Beitrittserklärung (=Anwartschaft) gelten besondere Rechte für Anwärter und Verein.
- 5.4.1 Der Anwärter kann jeweils zum Monatsende kündigen.
- 5.4.2 Über Annahme oder Verweigerung der Aufnahme entscheidet die Mehrheit des Vorstandes (siehe 21.6) spätestens auf der nächsten Vorstandssitzung nach Ablauf der Anwartschaft.
- 5.5 Ehrenmitglieder werden in besonderen Fällen durch die Mehrheit einer Mitgliederversammlung (siehe 21.3) ernannt.

## 6 Beendigung der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft endet:

- 6.1 **mit** dem Tod eines Mitgliedes (natürliche Person) bzw. bei Auflösung einer juristischen Person.
- 6.2 **durch** Austritt.
- 6.2.1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
- 6.2.2 Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig (letzter Tag: 30.09. - Poststempel -).
- 6.2.3 Bei Vorliegen besonderer Umstände (Härtefälle) kann durch Vorstandsbeschluss eine Abweichung von 6.2.2 erfolgen.
- 6.3 **durch** Ausschluss aus dem Verein.
- 6.3.1 Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet oder den inneren Frieden des Vereins stört.
- 6.3.2 Über den Ausschluss entscheidet die Mehrheit des Vorstandes (siehe 21.6).

- 6.3.2.1 Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
- 6.3.3 Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe mitzuteilen.
- 6.3.4 Das Mitglied kann **nur schriftlich** gegen den Ausschluss protestieren.
- 6.3.4.1 In diesem Falle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit (siehe 21.4) über den Ausschluss des Mitgliedes.
- 6.3.4.2 Durch den schriftlichen Protest ruhen für die Zeit zwischen Vorstandsbeschluss und dem endgültigen Beschluss der Mitgliederversammlung alle Rechte.

## **7 Beiträge, Aufnahmegebühren, sonstige Gebühren, Maßnahmen zur Bootshauserhaltung**

- 7.1 Beitragspflichtig sind ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 7.2 Maßnahmen zu Bootshauserhaltung
- 7.2.1 Ordentliche Mitglieder zwischen 16 und 65 Jahre sind zur Erhaltung und Pflege des Bootshauses verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten.
- 7.2.1.1 Das ordentliche Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, dass das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 7.2.1.2 Die Arbeitsstunden können abgeleistet werden:
- bei den im Jahresüberblick festgelegten Arbeitsterminen.
  - nach Anweisung des Bootshauswartes.
  - durch, von der JHV und vom Vorstand festgelegten Beauftragungen (z.B.: Vorstandsarbeit, Jugend- und Übungsleitereinsatz, Grünflächenpflege, Rasenmähen...).
- 7.2.1.3 Die Arbeitsstunden sind jeweils vom 01.10. bis 30.09. zu erbringen. Die geleisteten Arbeitsstunden sind ins Arbeitsbuch, das im Bootshaus ausliegt, sofort und persönlich einzutragen.
- 7.2.2 Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein, in der Beitragsordnung festgelegter Stundensatz erhoben.
- 7.2.3 Fördernde Mitglieder sind von der Arbeitsstundenregelung ausgenommen.
- 7.3 Die Beiträge, Aufnahmegebühren, Bootsplatzmieten, sonstige Gebühren sowie die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden (einschließlich des finanziellen Ausgleiches) regelt nach Punkt 16.1.2 der Satzung, die Beitragsordnung unter Punkt 6.